



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

STATUTEN

der Konferenz der Kantonalen
Polizeikommandanten der Schweiz
(KKPKS)

vom

14. September 2005

revidiert an der Generalversammlung KKPKS 2018

vom

26. Oktober 2018 in Ruggell, FL

Alle Sach- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die «Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz», abgekürzt KKPKS, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB¹ mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die KKPKS bezweckt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und nach den Weisungen der « Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – direktoren » (KKJPD)

- a) die Zusammenarbeit in den wesentlichen Teilen des Polizeiauftrags zu regeln und zu fördern,
- b) das Festlegen und die Sicherstellung einer einheitlichen schweizerischen Polizeistrategie und -doktrin,
- c) die Harmonisierung auf technischem, taktischem, personellem und administrativem Gebiet (*best practice*),
- d) die gegenseitige Information in allen Belangen des Polizeidienstes,
- e) die Sicherstellung der polizeilichen Aus- und Weiterbildung auf allen Funktionsstufen in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizei-Institut (SPI),
- f) die Zusammenarbeit mit weiteren schweizerischen Polizeiorganisationen und
- g) den Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit anderen Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit im In- und Ausland zu pflegen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder der KKPKS sind:

- a) die Kommandanten der Kantonspolizeien der Schweiz,
- b) der Kommandant der Stadtpolizei Zürich,
- c) der Präsident der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP),
- d) der Chef der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein,
- e) der Direktor des Bundesamtes für Polizei (fedpol) und
- f) der Direktor des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI).

² Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten sind durch die Mitglieder persönlich wahrzunehmen. Eine Stellvertretung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

³ Interimsweise ernannte Funktionsträger werden zu den Veranstaltungen der KKPKS eingeladen und können die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

⁴ Wenn die KKPKS über Aufträge an das SPI beschliesst, tritt der Direktor SPI in den Ausstand.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210; AS 24 233)

Art. 4 Mittel und Haftung

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die KKPKS Beiträge der Mitglieder.
- ² Die Mitgliederbeiträge sind für alle Mitglieder gleich gross. Sie werden jeweils an der Generalversammlung, zusammen mit dem Budget, festgelegt.
- ³ Die KKPKS haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Organe für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organisation

- ¹ Die Organe der KKPKS sind:
- a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Generalsekretariat sowie
 - d) die Revisionsstelle.
- ² Die wichtigsten internen Prozesse werden durch Plenarbeschlüsse oder in einem Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 6 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung wird jeweils im Herbst von einem Mitglied organisiert. An der Generalversammlung des Vorjahres wird der entsprechende Auftrag erteilt.
- ² Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl des Generalsekretärs und der Revisionsstelle,
 - c) Bestellung von ständigen Kommissionen und Gremien und Wahl ihrer Präsidenten,
 - d) Beschlussfassung über Statuten,
 - e) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand und an die Kommissionen und Gremien,
 - f) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Sachgeschäfte,
 - g) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der ständigen Kommissionen und Gremien,
 - h) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Jahresbeitrags,
 - i) Erteilung der Décharge an den Vorstand, die Kommissionen und den Kassier,
 - j) Vornahme von Ehrungen,
 - k) Auflösung des Vereins.
- ³ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Sie entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Der Präsident hat den Stichentscheid.

⁵ Für verpflichtende Beschlüsse im Rahmen der Kompetenzen der Polizeikommandanten, für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 7 Arbeitstagungen und Sicherheitskonferenzen

¹ Die Arbeitstagungen sind Plenarversammlungen, die Sachgeschäfte behandeln, welche grundsätzliche Fragen des Polizeidienstes oder der polizeilichen Zusammenarbeit beinhalten oder Verbindlichkeiten finanzieller Natur in einzelnen Polizeikorps nach sich ziehen könnten.

² Im Weiteren können Sicherheitskonferenzen zur Bearbeitung aktueller und institutionsübergreifender Fragen durchgeführt werden.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) je einem kantonalen Polizeikommandanten pro Polizeikonkordat
- c) den Kommandanten der Kantonspolizei Zürich und Tessin,
- d) dem Direktor des Bundesamtes für Polizei (fedpol),
- e) dem Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP),
- f) weiteren Polizeikommandanten, sofern sie einem strategischen Geschäftsfeld gemäss Abs. 2 vorstehen.

² Der Vorstand bearbeitet folgende strategische Geschäftsfelder:

- a) Sicherheitspolizei,
- b) Kriminalpolizei,
- c) Verkehrspolizei,
- d) Doktrin und Ausbildung,
- e) Polizeitechnik und-Informatik,
- f) Urbane Sicherheit,
- g) Militär, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungswesen.

³ Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäss Abs. 1 lit. a, b und f für jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.

⁴ Das Amt des Präsidenten wird durch einen kantonalen Polizeikommandanten ausgeübt.

- ⁵ Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und erfüllt die folgenden Aufgaben:
- a) Umsetzen der Beschlüsse der Generalversammlung und der Arbeitstagungen,
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung, der Arbeitstagungen und der Sicherheitskonferenzen,
 - c) Erledigung von Geschäften, die nicht grundsätzliche Fragen des Polizeidienstes oder der polizeilichen Zusammenarbeit beinhalten, die nicht Verbindlichkeiten finanzieller Natur in einzelnen Polizeikorps nach sich ziehen könnten oder als Sachfrage die Bearbeitung durch eine Fachkommission nicht erfordern,
 - d) Verabschiedung von Empfehlungen an die Mitglieder, die inhaltlich keiner Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder eine Arbeitstagung bedürfen,
 - e) Wahl des Kassiers,
 - f) Wahl und Umfang der Vertretungen der KKPKS in anderen Organisationen,
 - g) Vorschlag des Generalsekretärs zuhanden der Generalversammlung sowie Regelung dessen Anstellungsverhältnisses und Pflichtenhefts,
 - h) Erlass von Geschäftsordnungen zur Regelung KKPKS-interner Prozesse,
 - i) Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kommissionen und
 - j) Sicherung des Kontakts mit den in Art. 2 aufgeführten Organisationen.

⁶ Der Präsident vertritt die KKPKS und den Vorstand nach aussen, namentlich gegenüber Behörden des Bundes, Medien und Dritten.

Art. 9 Ständige Kommissionen und Gremien

- ¹ Die ständigen Kommissionen und Gremien der KKPKS sind:
- a) Kommission Operationen KOP,
 - b) Kommission Doktrin und Ausbildung KDA,
 - c) Schweizerische Kriminalkommission SKK,
 - d) Verkehrskommission VK, *paritätisch mit der SVSP*,
 - e) Kompetenzzentrum Polizeitechnik und –Informatik PTI,
 - f) Schweizerische Polizeisportkommission SPSK, *paritätisch mit der SVSP und dem VSPB*,
 - g) Polizeiliche Koordinationsplattform Sport PKPS,
 - h) Gemischte Kommission für internationale Polizeiangelegenheiten KIA,
 - i) Führungsstab Polizei FST P.

² Die Kommissionen und Gremien können temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Sie erstatten der Generalversammlung KKPKS jährlich Bericht, stellen Anträge und sind bezüglich des Finanzhaushaltes ihr gegenüber verantwortlich.

Art. 10 Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat unterstützt den Präsidenten und den Vorstand KKPKS. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

² Die KKPKS gibt die erforderlichen finanziellen Mittel zum Betrieb des Generalsekretariats, soweit nicht durch die KKJPD getragen², mit der Genehmigung des Voranschlages frei.

³ Die Anstellung von Sekretariatsmitarbeitenden erfolgt durch den Generalsekretär in Absprache mit dem Vorstand und in dem von diesem vorgegebenen Rahmen.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer externen, zertifizierten Revisionsfirma.

Art. 12 Erinnerungsgaben

Mitglieder, die aus der Konferenz ausscheiden sowie abtretende Präsidenten erhalten eine Erinnerungsgabe. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Oktober 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ruggell, 26. Oktober 2018


Dr. Stefan Blättler
Präsident KKPKS

² Die Personalkosten und Infrastruktur des Generalsekretariats KKPKS werden durch die KKJPD finanziert.